

Alt

§ 1 Steuergegenstand

- (3) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter
- (4) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Hecklingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hecklingen und deren Ortsteile hat.

§ 3 Steuersätze

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

Neu

§ 1 Steuergegenstand

- Abs. 3 entfällt

- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Hecklingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Hecklingen und deren Ortsteile hat.

§ 3 Steuersätze

- Gesetzesgrundlage für gefährliche Hunde nach § 3 des Hundegesetzes LSA in Abs. 3 hinzugefügt

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Erziehung, Ausbildung oder Abrichten sowie nach ihrer besonderen Veranlagung oder Charaktereigenschaft von einer über das Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch und Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist oder von denen eine erhöhte Gefahr für die öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA) vom 23.01.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.10.2015, vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die:

§ 4 Steuerbefreiung

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfeblinder, tauber oder anderer hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
5. Hunden, die in Zwingern nach § 6 selbst gezogen und gehalten werden, bis zum 6. Monat nach der Geburt.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

§ 4 Steuerbefreiung

- Abs. 2 Nr. 3 und 5 wurden entfernt

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen;
2. Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder anders hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5 Steuerermäßigung

- Abs. 1 Nr. 2 wurde umformuliert
- Abs. 1 Nr. 3 wurde abgeändert

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Absatz 1 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungswesens oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

3. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, sowie von Mitgliedern des Hundevereins gehalten werden, und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6 Zwingersteuer

(1) Von anerkannten Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.

2. Hunden, die von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden und auch persönlichen Zwecken dienlich sind;

3. erfolgreich geprüften Sanitäts- und Rettungshunden von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten. Dem Nachweis dienen das Prüfungszeugnis und eine aktuelle Bestätigung der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 6 Zwingersteuer

- Abs. 1 von „anerkannten Hundezüchtern“ zu „nicht-gewerbliche Hundezüchter“

- Abs. 1 wurde um 4 Unterpunkte erweitert

- Abs. 2 wurde komplett neu hinzugefügt

(1) Von nicht-gewerblichen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit

1. der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

2. vom Hundezüchter jährlich die Beitragszahlung zu einem Hunde- bzw. Rassezuchtverein nachgewiesen wird,

3. der Hundezüchter ordnungsgemäß Bücher führt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist und der Gemeinde in diese Bücher auf Verlangen Einsicht gewährt,

4. mindestens alle 2 Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.

(2) Seitens der Stadt Hecklingen werden alle Hundezuchtvereinigungen anerkannt, die

1. über den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) Mitglied in dem internationalen Dachverband „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) sind, bzw. mit denen die FCI zusammenarbeitet.

Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.

2. denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 bescheinigt hat.

Absatz 2 wird zu Absatz 3

§ 9 Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(3) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 9 Festsetzung der Fälligkeit der Steuer

- Abs. 1 wurde in Abs. 1 und Abs. 3 aufgeteilt
- Abs. 2 wurde komplett neu hinzugefügt

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 8 Abs. 1).

(3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilig auf volle Monate zu berechnen.

(4) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 3 wird auf dem Steuerbescheid eine Sonderfälligkeit ausgewiesen, zu der ein Teilbetrag zu entrichten ist.

(5) Bei Antragstellung bis 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10 Meldepflicht

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen.

§ 10 Meldepflicht

- Abs. 1: Daten die bei der Anmeldung eines Hundes grundsätzlich anzugeben sind wurden hinzugefügt
- Abs. 5 der alten Satzung wurde in Abs. 5 und 6 in der neuen Satzung aufgeteilt

(1) Wer in Hecklingen und deren Ortsteilen einen über drei Monate alten Hund hält oder einen gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 anschafft, hat dies innerhalb von 14 Tagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, der Stadt Hecklingen anzuzeigen. Diese Pflicht gilt für alle Hunde unabhängig vom Bestehen der Steuerpflicht. Bei der Anmeldung sind grundsätzlich anzugeben:

1. Geburtsdatum des Hundes,
2. Geschlecht des Hundes,
3. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
4. Rasse des Hundes – (die Angabe Mischling ist nicht zulässig),
5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
6. Name und Anschrift des Hundehalters
7. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

(5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung wieder zurückgegeben werden müssen. Bei Verlust wird dem Hundehalter nach Vorlage des Steuerbescheides und der Zahlungsbelege über entrichtete Verwaltungsgebühren eine Ersatzmarke ausgereicht. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

(6) Die Verwaltungsgebühr für den Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Hundesteuermarke regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hecklingen.

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Jeder ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG LSA i. V. m. § 93 AO).

§ 11 Auskunftspflicht

- Abs. 1 wurde geändert

(1) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Gemeinde oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 10 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.

